

SATZUNG

FÜR DIE ERHEBUNG EINER KOMMUNALABGABE ZUR ABWÄLZUNG DER ABWASSERABGABE FÜR KLEINEINLEITER

Geändert durch 1. Änderungssatzung vom 15.01.1991
Geändert durch 2. Änderungssatzung vom 27.02.1991
Geändert durch 3. Änderungssatzung vom 15.03.1996
Geändert durch 4. Änderungssatzung vom 01.01.2002

Aufgrund des Art. 8 Abs. 3 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (BayAbwAG) vom 21. August 1981 (GVBl S. 344) und des Art. 2 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Februar 1977 (GVBl S. 82) erlässt die Stadt Dingolfing folgende

SATZUNG

für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe:

§ 1

ABGABEERHEBUNG

Die Stadt Dingolfing erhebt zur Abwälzung der von ihr nach § 9 Abs. 2 Satz 2 des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG) in Verbindung mit Art. 8 Abs. 1 BayAbwAG zu zahlende Abwasserabgabe eine jährliche Kommunalabgabe.

§ 2

ABGABETATBESTAND

- 1) Die Abgabe wird für Grundstücke erhoben, auf denen Abwasser anfällt, für dessen Einleitung die Stadt nach Art. 8 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 7 BayAbwAG anstelle des Einleiters abgabepflichtig ist.
- 2) Die Kleineinleitung von Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnlichem Schmutzwasser bleibt abgabefrei, wenn

1. es in einer Abwasserbehandlungsanlage behandelt wird
und
2. der Schlamm einer dafür geeigneten Abwasserbehandlungsanlage zugeführt
oder nach Abfallrecht entsorgt wird; hierzu ist eine Bestätigung der Gemeinde
vorzulegen.

§ 3

ENTSTEHEN UND FÄLLIGKEIT

- 1) Die Abgabeschuld entsteht am 20. Februar für das vorausgegangene Kalender-
jahr, frühestens einen Monat nach Zustellung des Abwasserabgabenbescheids
an die Stadt (Art. 12 Abs. 4 Satz 1 BayAbwAG).
- 2) Die Abgabeschuld wird einen Monat nach Zustellung des Abgabebescheids fällig.

§ 4

ABGABESCHULDNER

Abgabepflichtig ist, wer im Zeitpunkt des Entsehens der Abgabepflicht Eigentümer
des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. Abgabepflichtig ist auch der Inhaber
eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs, soweit dieser Einleiter im Sinn des
Abwasserabgabengesetzes ist. Mehrere Abgabeschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 5

ABGABEMAßSTAB

Die Abgabe wird nach der Zahl der Einwohner auf dem Grundstück berechnet. Maß-
gebend für die Zahl der Einwohner ist der 30. Juni des Kalenderjahres, für das die
Abgabe zu entrichten ist.

§ 6

ABGABESATZ

Der Abgabesatz beträgt je Einwohner 17,89 EUR.

§ 7

INKRAFTTRETEN

Dieses Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Dingolfing, den 05.04.1982

STADT DINGOLFING

gez.

Heininger

1. Bürgermeister